

European Lawyers for workers network Florence May 2017

Jurisdiction of the ECJ and the ECtHR supporting shelter by labour law, directives and human rights – an overview

Rudolf Buschmann, Center for appeal and European law
German Trade Union Legal Service
University of Kassel, Germany

I. European Court of Human rights

1. Vereinigungsfreiheit

- Art 11 EMRK garantiert nicht das Recht, nicht an einem TV gebunden zu sein.
(EGMR v. 30.7.1998 – 1107043, Gustafsson)

- Die Rspr. britischer Gerichte, die es gebilligt hat, daß ein AG den Beschäftigten beträchtliche Gehaltserhöhungen dafür anbietet darf, daß sie der Beendigung der Anwendung der bisher geltenden TV auf ihr Arbeitsverhältnis sowie das System kollektiven Verhandeln und gewerkschaftlicher Vertretung zustimmen, mithin die AN, die nicht bereit sind, auf dieses Freiheitsrecht zu verzichten, schlechter stellt, verletzt Art 11 EMRK.
(EGMR v. 2.7.2002 – 30668/96, 30671/96, 30678/96, Wilson u.a.)

- Bei der Bestimmung der Bedeutung der Ausdrücke und Begriffe der EMRK bezieht der *EGMR* Elemente des internationalen Rechts außerhalb der Konvention ein, ebenso die Auslegung dieser Normen durch die zuständigen Organe und die Praxis der eur. Staaten. Dies gilt auch, wenn der angesprochene Staat nicht alle dieser Normen ratifiziert hat. Gemeindebeamte, auch „Mitglieder der Staatsverwaltung“ haben gemäß Art 11 EMRK, das Recht, Gewerkschaften zu bilden. Das nationale Recht muss es den Gewerkschaften ermöglichen, gemäß Art 11 EMRK den Schutz ihrer Mitgliederinteressen zu verfolgen.
(EGMR v. 12.11.2008 – 34503/97, Demir u. Baykara)

- Ein Streikverbot darf sich nicht auf Beamte im Allgemeinen oder auf öffentliche Beschäftigte staatlicher Handels- oder Industrieunternehmen erstrecken.
(EGMR v. 21.4.2009 – 68959/01, Enerjy Yapi-Yol Sen)

- Das Streikrecht von Flugbegleitern ist durch Art 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) geschützt. Das Streikverbot verstieß gegen Art 11 EMRK, weil die Gesetzeslage unklar und widersprüchlich ausgestaltet war.
(EGMR v. 02.10.2014 – 48408/12, Tymoshenko)

- Das Streikverbot gegen eine Spartengewerkschaft für medizinisches Personal bei Tarifpluralität (andere Gewerkschaften hatten einen Tarifvertrag abgeschlossen) in Kroatien verstößt gegen Art 11 EMRK.
(EGMR v. 27.11.2014 – 36701/09, HLS/Kroatien)

- Die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zu den Sozialkassen des Baugewerbes nach dem allgemeinverbindlichen TV über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe berührt weder das Recht von Bauunternehmen auf (negative) Vereinigungsfreiheit nach Art 11 EMRK noch auf Eigentum nach Art 1 Abs 1 Zusatzprotokoll zur EMRK.

(EGMR v. 2.6.2016 – 23646/09, SOKA BAU)

- Die gewaltsame Auflösung einer gewerkschaftlichen Demonstration am 1. Mai 2008 auf dem Taksim Platz in Istanbul verletzte die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach Art 11 EMRK, auch wenn die Versammlung nicht genehmigt war. Art 11 EMRK umfasst auch das Recht, nachträglich Verletzungen der Versammlungsfreiheit durch behördliches/strafrechtliches Ermittlungsverfahren aufklären zu lassen.

(EGMR v. 24.5.2015 – 37273/10, Celebi)

2. Meinungsfreiheit und Privatheit

- Die Entlassung einer Beamtin aus dem öffentlichen Schuldienst, weil sie durch Aktivitäten für die DKP (Deutsche Kommunistische Partei) und durch ihre Weigerung, sich von dieser Partei zu distanzieren, angeblich ihrer Beamtenpflicht, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, nicht nachgekommen ist, verletzt die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) sowie die Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK).

(EGMR v. 26.9.1995 – 17851/91, Dorothea Vogt)

- Bei der Kündigung von kirchlichen (hier kath.) AN wegen Verstoßes gegen Kirchenrecht (hier: Wiederverheiratung nach Scheidung) haben die Arbeitsgerichte abzuwägen zwischen dem Recht der AN auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK und den Konventionsrechte des kirchlichen AG. Mit der Abweisung der Kündigungsschutzklage ohne Prüfung, ob der AN (hier Kirchenorganist) verkündungsnah oder verkündungsfern beschäftigt wurde, haben die Arbeitsgerichte Art. 8 EMRK verletzt.

(EGMR v. 23.9.2010 – 1620/03, Schüth)

- Strafanzeigen von AN gegen ihren AG mit dem Ziel, Missstände in ihren Unternehmen oder Institutionen offenzulegen (whistleblowing), fallen in den Geltungsbereich des Art. 10 EMRK. In einer demokratischen Gesellschaft ist das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege so wichtig, dass es gegenüber dem Interesse dieses AG am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiegt. Die Gerichte hatten mit der Bestätigung der Kündigung einer Whistleblowerin Art. 10 EMRK verletzt.

(EGMR v. 21.7.2011 – 28274/08, Heinisch)

- Der Schutzbereich des Art 8 Abs 1 EMRK ist eröffnet, wenn der AG im Rahmen der Überwachung eines für rein dienstliche Zwecke eingerichteten Instant-Messenger-Dienstes auf während der Arbeitszeit geführte private Kommunikation des AN zugreift und die Protokollierung dieser Kommunikation in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren zu Beweis Zwecken verwendet.

(EGMR v. 12.1.2016 – 61496/08, Barbulescu)

- Der Zugang zum Internet ist ein subjektives Recht, das der Wahrnehmung verschiedener Menschenrechte dient. (Recht auf Internetzugang in einer Justizvollzugsanstalt – Verweigerung eines Onlinezugangs als Behinderung einer Ausbildung)

(EGMR (4. Sektion) v. 17.1.2017 – Nr. 21575/08, Jankovskis / Litauen)

- Auch im Hinblick auf das legitime Interesse eines AG an Informationen über den Gesundheitszustand seiner AN muss die Erhebung personenbezogener Daten rechtmäßigen Anforderungen genügen und sowohl die Interessen des AG als auch die Interessen des AN an

Vertraulichkeit berücksichtigen. (Verwertung lang zurückliegender Informationen aus Militärzeit im Bewerbungsverfahren) 95. Regard being had to the Court's findings in §§ 89 and 94 above, the Court concludes that there has been a violation of Article 8 in connection with retention and disclosure of the applicant's mental-health data as well as its use for deciding on the applicant's applications for promotion.

(EGMR (5. Sektion) v. 26.1.2017 – Nr. 42788/06, Surikov / Ukraine)

- Ein AN, der vom AG öffentlich kritisiert wird, hat im Rahmen der durch Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit ebenso das Recht, öffentliche Kritik an seinem AG zu üben, ohne dafür arbeitsrechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen.

(EGMR v. (2. Sektion) v. 28.3.2017 – Nr. 51706/11, Marunić / Kroatien)

3. Verfahren

- Art 13 MRK verlangt, dass die Staaten in ihrer Rechtsordnung einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung stellen, mit dem erreicht werden kann, dass über eine auf die Konvention gestützte "vertretbare Beschwerde" in der Sache entschieden und angemessene Abhilfe gegeben wird. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es - entgegen Art 13 MRK - keinen wirksamen Rechtsbehelf, mit dem Abhilfe bei überlangen zivilgerichtlichen Verfahren erlangt werden kann. Deutschland muss ohne Verzögerung und spätestens innerhalb eines Jahres seit dem Tag, an dem dieses Urteil endgültig wird, einen Rechtsbehelf oder mehrere Rechtsbehelfe gegen überlange Gerichtsverfahren einführen.

(EGMR v. 2.9.2010 – 46344/06)

II. EuGH

1. Vereinigungsfreiheit

- Art. 43 EG ist dahin auszulegen, dass kollektive Maßnahmen, die darauf abzielen, ein Privat-UN, dessen Sitz in einem Mitgliedstaat liegt, zu veranlassen, einen TV mit einer in diesem Staat ansässigen Gewerkschaft zu schließen und die Klauseln dieses TV auf AN einer Tochtergesellschaft des UN, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, anzuwenden, Beschränkungen iSd. genannten Artikels sind.

(EuGH v. 11.12.2007, C-438/05, Viking)

- Art 49 EG und Art. 3 der (Entsende-)RL 96/71/EG v. 16.12.1996 sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass in einem Mitgliedstaat eine gewerkschaftliche Organisation versuchen kann, durch eine kollektive Maßnahme in Form einer Baustellenblockade einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleister dazu zu zwingen, mit ihr über die den entsandten AN zu zahlenden Lohnsätze zu verhandeln und einem TV beizutreten, der Klauseln enthält, die günstigere Bedingungen als die vorsehen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben.

(EuGH v. 18.12.2007, C-341/05, Laval)

- Würde die vom Kl. vertretene „dynamische“ Auslegung der vertraglichen Verweisklausel vorgenommen, so bedeutete dies, dass künftige Kollektivverträge für den Erwerber gälten, der

dem Kollektivvertrag nicht angehört, und dass sein Grundrecht der negativen Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt werden könnte. Art. 3 Abs. 1 der (Betriebsübergangs-)RL 77/187 ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass der Erwerber, der nicht Partei eines den Veräußerer bindenden Kollektivvertrags ist, auf den der Arbeitsvertrag verweist, durch Kollektivverträge, die dem zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs geltenden nachfolgen, nicht gebunden ist.

(EuGH v. 9.3.2006, C-499/04, Werhof)

- Art. 3 der (Betriebsübergangs-)RL 2001/23 ist im Einklang mit Art. 16 der Charta zur unternehmerischen Freiheit ...dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, vorzusehen, dass im Fall eines Unternehmensübergangs die Klauseln, die dynamisch auf nach dem Zeitpunkt des Übergangs ausgehandelte und abgeschlossene Kollektivverträge verweisen, gegenüber dem Erwerber durchsetzbar sind, wenn dieser nicht die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen über diese nach dem Übergang geschlossenen Kollektivverträge teilzunehmen.

(EuGH v. 18.7.2013, C-426/11, Alemo-Herron)

Letzte Meldung:

Art. 3 der (Betriebsübergangs-)RL 2001/23/EG iVm. Art. 16 GRC ist dahin auszulegen, dass sich im Fall eines Betriebsübergangs die Fortgeltung der sich für den Veräußerer aus einem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf die zwischen dem Veräußerer und dem AN privatautonom vereinbarte Klausel erstreckt, wonach sich ihr Arbeitsverhältnis nicht nur nach dem zum Zeitpunkt des Übergangs geltenden Kollektivvertrag, sondern auch nach den diesen nach dem Übergang ergänzenden, ändernden und ersetzenden Kollektivverträgen richtet, sofern das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht.

(EuGH v. 27.4.2017, C-680/15 u. 681/15, Asklepios)

2. Anwendung der Grund- und Menschenrechte

- The exercise of the fundamental right to bargain collectively must be reconciled with the requirements stemming from the freedoms protected by the TFEU Treaty, which in the present instance Dir 92/50 and 2004/18 are intended to implement, and be in accordance with the principle of proportionality (see, *Viking*, § 46, and *Laval*, 94).

(ECJ 15.7.2010, C-271/08, Commission / Germany)

- Da folglich die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.

(EuGH v. 26.2.2013, C- 617/10, Akerberg Fransson)

- Art. 27 EU-GRC ist für sich genommen oder iVm. Bestimmungen der (LuK-)RL 2002/14 dahin auszulegen, dass er, wenn eine nationale Bestimmung zur Umsetzung dieser RL mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, in einem Rechtsstreit zwischen Privaten nicht geltend gemacht werden kann, um diese nationale Bestimmung unangewendet zu lassen.

(EuGH v. 15.1.2014, C-176/12, AMS)

- Der Beitritt der Union zur EMRK ist geeignet, die besonderen Merkmale der Union und die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen.
(EuGH, Gutachten v. 18.12.2014 – 2/13)

2. Datenschutz

- Die den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und den Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes durch die RL 2006/24 über die Vorratsspeicherung von Daten auferlegte Pflicht, die in Art. 5 dieser Richtlinie aufgeführten Daten über das Privatleben einer Person und ihre Kommunikationsvorgänge während eines bestimmten Zeitraums auf Vorrat zu speichern, stellt einen Eingriff in die durch Art. 7 EU-GRC garantierten Rechte dar. Zudem greifen die Art. 4 und 8 der RL 2006/24 in die durch Art. 7 der Charta garantierten Rechte ein. Die Vorratsdatenspeicherungs-RL 2006/24 ist ungültig.
(EuGH v. 8.4.2014, C-293/12)

- Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der (Datenschutz-)RL 95/46 sind dahin auszulegen, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und ggf. auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.
(EuGH v. 13.5.2014, C-131/12, Google Spain)

- Eine Regelung, die es den Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, verletzt den Wesensgehalt des durch Art. 7 EU-GRC garantierten Grundrechts auf Achtung des Privatlebens. Desgleichen verletzt eine Regelung, die keine Möglichkeit für den Bürger vorsieht, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, den Wesensgehalt des in Art. 47 EU-GRC verankerten Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.
(EuGH v. 06.10.2015, C-362/14, Safe Harbour)

4. Verfahren

- Das Recht auf ein faires Verfahren, wie es sich u. a. aus Art. 6 EMRK ergibt, ist ein Grundrecht, das die EU als allgemeinen Grundsatz bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nach Art. 6 Abs. 2 EU achtet. Die Überschreitung einer angemessenen Entscheidungsfrist muss als ein Verfahrensfehler, der die Verletzung eines Grundrechts darstellt, der Partei einen Rechtsbehelf eröffnen, der ihr eine angemessene Wiedergutmachung bietet. Die Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist kann aber in Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte dafür, dass die überlange Verfahrensdauer Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt hat, nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.
(EuGH v. 26.11.2013, C-40/12 P)

5. Gleichbehandlung

- Art. 4 Abs. 1 der (Gleichbehandlungsrahmen-)RL 2000/78/EG ist dahin auszulegen, dass der Wille eines AG, den Wünschen eines Kunden zu entsprechen, die Leistungen dieses AG nicht mehr von einer AN ausführen zu lassen, die ein islamisches Kopftuch trägt, nicht als eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung i.S. dieser Bestimmung angesehen werden kann.

(EuGH v. 14.3.2017, C-188/15)

- Der Wunsch eines AG, den Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln, gehört zur unternehmerischen Freiheit, die in Art. 16 der Charta anerkannt ist, und ist grundsätzlich rechtmäßig, insbesondere dann, wenn der AG bei der Verfolgung dieses Ziels nur die AN einbezieht, die mit seinen Kunden in Kontakt treten sollen.

(EuGH v. 14.3.2017, C-157/15)